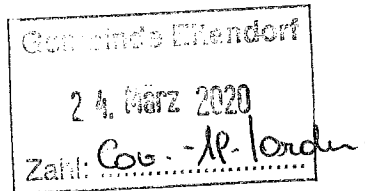




BH Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf

Bezirk Jennersdorf, COVID-19



Jennersdorf, am 24.03.2020  
Sachb.: Mag. Harald Dunkl  
Tel.: +43 57 600-4700  
Fax: +43 57 600-4777  
E-Mail: [bh.jennersdorf@bgld.gv.at](mailto:bh.jennersdorf@bgld.gv.at)

Zahl: JE-11-07-15-211

Betreff: **Bezirk Jennersdorf, Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz;  
Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg  
nach dem Epidemiegesetz 1950**

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf hat am 23.3.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### § 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Jennersdorf haben und die innerhalb von 14 Tage vor Kundmachung dieser Verordnung

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • A-8380 Jennersdorf • Hauptplatz 15  
Telefon +43 3329 45202 • Fax +43 3329 45202-4777 • E-Mail [bh.jennersdorf@bgld.gv.at](mailto:bh.jennersdorf@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

zurückgekehrt sind oder zukünftig auf dem Landweg von dort zurückkehren, sind verpflichtet, ab dem Tag der Rückkehr, eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf darüber zu informieren (telefonisch, per Fax oder E-Mail).

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das nicht älter als vier Tage ist und welches bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist.

## § 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

DDr. Prem

ausgeschlossen am  
24.3.2020

## Ärztliches Zeugnis

über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-Risiko-Gebieten

Es wird bescheinigt, dass

(Name)

.....

geboren am ..... In .....

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am ..... getestet wurde.

### Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am .....

Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen

